jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 40 GKaG Freiwillige Zuwendungen

GKaG - Gehaltskassengesetz 2002

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.06.2024

1. (1)Die Gehaltskasse ist berechtigt, aus dem Wohlfahrts- und Unterstützungsfonds § 1 Abs. 2 Z 5) einmalige oder wiederkehrende Zuwendungen an ihre Mitglieder und ehemaligen Mitglieder, deren Angehörige oder deren Hinterbliebene sowie Studierende der Pharmazie unter Berücksichtigung der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu gewähren. Dies können insbesondere sein
   1. 1.Zuschüsse zu Kosten einer medizinischen Behandlung,
   2. 2.Zuschüsse zum gesetzlichen Krankengeld,
   3. 3.Zuschüsse zu Leistungen aus der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung,
   4. 4.Geburtskostenzuschüsse,
   5. 5.Stipendien, Leistungsstipendien und begünstigte Darlehen an Studierende der Pharmazie,
   6. 6.Unterstützungen zur Abwendung eines wirtschaftlichen Notstandes,
   7. 7.Unterstützungen für wirtschaftlich schwache Apothekenbetriebe,
   8. 8.Todesfallbeiträge,
   9. 9.sonstige Leistungen.
2. (2)Die Gewährung dieser Leistungen erfolgt freiwillig. Auf die Zuerkennung besteht kein Rechtsanspruch.
3. (3)Die Delegiertenversammlung hat Richtlinien über die Gewährung freiwilliger Zuwendungen aus dem Wohlfahrts- und Unterstützungsfonds zu beschließen.

In Kraft seit 07.08.2013 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at